

ist (insbesondere wenn Verpflichtungen nach § 33 Abs. 3 StGB zu erwarten sind), die günstigsten Beziehungen zu den Kollektiven der Werktätigen genutzt und entwickelt werden sollen, um die höchste gesellschaftliche Effektivität des Verfahrens zu gewährleisten.<sup>2</sup>

### 8.1.3. Gerichtliche Entscheidungen

#### 8.1.3.1. Einteilung der gerichtlichen Entscheidungen

Die gerichtliche Entscheidung ist ein Akt der Ausübung der Staatsmacht, mit dem das Gericht unter Anwendung des sozialistischen Rechts auf den Einzelfall in verbindlicher Form zum Ausdruck bringt, welche bestimmte Rechtsfolge es für Recht erkannt hat, um das Strafverfahren der Erfüllung seiner (in den §§ 1 und 2 StPO genannten) Aufgaben entgegenzuführen. Entscheidungen können in allen Stadien des Strafverfahrens erlassen werden. Das Gesetz (§ 176 StPO) teilt sie in *Urteile* und *Beschlüsse* ein.

*Urteile* sind diejenigen Entscheidungen, mit denen das Gericht

- mit Abschluß der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Verurteilung und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder auf Verurteilung und Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder auf Freispruch erkennt;
- mit Abschluß der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung erkennt, ob das in erster Instanz erlassene, nicht rechtskräftig gewordene Urteil aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist;
- mit Abschluß der Hauptverhandlung im Kassationsverfahren erkennt, ob die mit dem Kassationsantrag angefochtene rechtskräftige Entscheidung aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist;
- mit Abschluß der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren erkennt, ob das rechtskräftige Urteil, gegen das sich der Wiederaufnahmeantrag richtet, aufrechtzuerhalten ist oder ob unter Aufhebung dieses Urteils anderweitig in der Sache zu erkennen ist.

*Das Urteil ist die wichtigste Entscheidung im Strafverfahren. In ihm wird über das Tatgeschehen geurteilt. Es ergeht immer auf Grund einer Hauptverhandlung, wird in ihr feierlich verkündet und schließt entweder einen Verfahrensabschnitt oder das gesamte gerichtliche Verfahren ab.*

**Verfahrensabschnitt bedeutet in diesem Fall das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren oder das Kassationsverfahren oder das Wiederaufnahmeverfahren.**

Form und Inhalt des Urteils sind eingehend gesetzlich geregelt (§§ 241—245, 299—303, 321—325, 335 StPO). *Es ist stets zu begründen.*

Nicht rechtskräftige Urteile dürfen nur im Rechtsmittelverfahren aufgrund des

2 Vgl. H. Weber/H. Wolf, „Die Erreichung einer hohen Effektivität der Strafen ohne Freiheitsentzug“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 57, Potsdam-Babelsberg 1970, S. 24.